



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Kubski Grégoire, Piller Benoît
Errichtung eines kantonalen Rechnungshofs

2020-GC-37

I. Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 11. März 2020 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Verfasser die Umwandlung des Finanzinspektorats in einen effektiven Rechnungshof, um seine Stellung aufzuwerten und seinen Berichten mehr Gewicht zu verleihen, ohne aber dafür die Kantonsfassung zu ändern.

Den Motionären zufolge braucht es für die Kontrolle einer effizienteren Verwendung der Mittel der öffentlichen Hand sowie der Vergabeverfahren, beispielsweise bei den Investitionen, einen aus Magistratspersonen zusammengesetzten unabhängigen Rechnungshof.

Sie schlagen ebenfalls vor, den Aktionsradius dieser neuen Einheit auch auf die Verwaltung der Gemeinden sowie der von ihnen subventionierten Verbänden und Einrichtungen auszudehnen. Damit soll jeglicher Misswirtschaft öffentlicher Gelder vorgebeugt werden.

II. Antwort des Staatsrats

1. Ausgangslage

Rolle und Aufgaben des Finanzinspektorats sind in den Artikeln 46 - 56 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates vom 25. November 1994 (FHG) und in seinem Ausführungsreglement festgelegt.

Nach Artikel 48 Abs. 2 FHG ist das Finanzinspektorat eine fachlich selbstständige Dienststelle, die der für die Finanzen zuständigen Direktion administrativ zugewiesen ist. Es ist in der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig. Das Finanzinspektorat verfügt über die Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen (ARB). Diese Zertifizierung ist ein Gütesiegel für die Dienstleistungen des Finanzinspektorats. Für eine solche Zulassung müssen die Prüferinnen und Prüfer über ein entsprechendes Ausbildungs- und Erfahrungsniveau verfügen, die Richtlinien zur Unabhängigkeit müssen eingehalten werden, und es braucht ein Qualitätssicherungssystem. Das Finanzinspektorat verfügt über 7,2 VZÄ, und die gegenwärtige Dienstchefin ist vom Staatsrat ernannt worden.

Der Auftrag des Finanzinspektorats besteht in der Kontrolle der Staatsfinanzen. Die Gemeinden werden von ihm nicht kontrolliert. Demzufolge überprüft das Finanzinspektorat die Dienststellen der Kantonsverwaltung und die Anstalten. Die Kontrollraten führt das Finanzinspektorat in Abständen fest, die sich nach einer Risikobeurteilung richten. Nach jeder Kontrolle verfasst es einen Bericht, der gemäss Artikel 53 Abs. 2 FHG dem Staatsrat und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats (FGK) zugestellt wird. Die Finanzverwaltung und die geprüften Dienststellen erhalten jeweils ebenfalls eine Kopie des Berichts. Diese Berichte sind nicht öffentlich

zugänglich. Nach Artikel 54 Abs. 1 FHG setzt das Finanzinspektorat der überprüften Dienststelle eine Frist zur Behebung der festgestellten Fehler und Mängel. Anschliessend wird geprüft, ob die Empfehlungen umgesetzt worden sind.

Das Finanzinspektorat führt entgegen den Behauptungen der Motionäre nicht bloss Kontrollen im Nachhinein durch, sondern nimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten auch laufende Projekte in seine Planung auf.

Zusätzlich zu den Kontrollen des Finanzinspektorats bei den verschiedenen Dienststellen und Anstalten des Staates legt das 2001 in Kraft getretene Subventionsgesetz (SubG) die Grundsätze für die vom Staat gewährten Subventionen fest. Nach Artikel 35 dieses Gesetzes hat der Gesetzgeber mit der periodischen Überprüfung der Subventionen ein Analyseinstrument eingeführt; es soll periodisch überprüft werden, ob die Aufgaben und die gewährten Subventionen die Kriterien Notwendigkeit, Nutzen, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllen.

Schliesslich wirkt die FGK auch an der Oberaufsicht durch den Grossen Rat mit.

2. Vergleich mit dem Bund und den Westschweizer Kantonen

2.1. Bund

Beim Bund gibt es keinen Rechnungshof.

Die Kontrolle der Bundesfinanzen obliegt der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK). Ihre Aufgaben und ihr Auftrag sind im Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle vom 28. Juni 1967 (FKG) verankert.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist administrativ dem Eidgenössischen Finanzdepartement beigeordnet. Ihr Direktor wird vom Bundesrat gewählt und muss von der Bundesversammlung bestätigt werden. Sie zählt über hundert Mitarbeitende.

Nachdem die Finanzdelegation einen Revisionsbericht der Finanzkontrolle geprüft hat, kann die Finanzkontrolle diesen Bericht und die Stellungnahme des geprüften Amtes veröffentlichen.

2.2. Kantone

Die Kantone Waadt und Genf sind die einzigen Schweizer Kantone, die zusätzlich zu ihrer Finanzaufsichtsstelle noch einen Rechnungshof haben. Diese beiden Rechnungshöfe wurden vor mehr als zehn Jahre geschaffen. Seither stellten sich praktisch alle Kantone der lateinischen Schweiz die Frage nach der Notwendigkeit einer solchen Instanz. Im Folgenden eine Übersicht über den Stand und die Diskussionen in den Westschweizer Kantonen:

a. Kanton Waadt

Der Kanton Waadt hat 2003 als erster Schweizer Kanton mit dem Inkrafttreten seiner neuen Kantonsverfassung die Einführung eines Rechnungshofs beschlossen. Diesen Rechnungshof gibt es seit 1. Januar 2008. Seine Rollen und seine Aufgaben sind in der Kantonsverfassung umschrieben, worin festgehalten wird, dass er für die Wirtschaftlichkeitsprüfung zuständig ist (Art. 166), sowie im einschlägigen Gesetz vom 12. März 2013 (loi sur la Cour des comptes; LCComptes). Er setzt sich aus drei vom Grossen Rat gewählten Magistratspersonen und 7,4 VZÄ zusammen. Seine Berichte sind öffentlich zugänglich.

Die Kantonale Finanzkontrolle ihrerseits verfügt zudem über 18,9 VZÄ. Ihre Rolle und ihre Aufgaben sind in der Kantonsverfassung und im einschlägigen Gesetz vom 12. März 2013 (loi sur le Contrôle cantonal des finances; LCCF) umschrieben. Die Berichte der Finanzkontrolle sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Der Staatsrat kann die Veröffentlichung eines Berichts oder eines Teils davon bestimmen.

b. Kanton Genf

Der Kanton Genf hat 2005 die Schaffung eines Rechnungshofs beschlossen. Dieser setzt sich aus drei amtierenden Magistratspersonen, 3 Stellvertreter/innen und 22,55 Mitarbeitenden zusammen.

In gesetzgeberischer Hinsicht wurde das Gesetz, mit dem der Rechnungshof eingeführt worden war (loi instituant la Cour des comptes du 10 juin 2005), am 1. Juni 2014 mit dem Inkrafttreten eines Aufsichtsgesetzes (loi sur la surveillance de l'Etat (LSurv) du 13 mars 2014) aufgehoben. Die Artikel 20 - 43 regeln die Organisation und geben den Rahmen der Aufgaben des Rechnungshofs vor. Seine Berichte sind öffentlich zugänglich.

Nach der Schaffung des Rechnungshofs wurde das Finanzinspektorat (Service de l'Inspection des finances) mit seinen 20 VZÄ zum internen Auditororgan (Service d'audit interne) umbenannt. Seine Rolle und seine Aufgaben sind im Aufsichtsgesetz (loi sur la surveillance de l'Etat (LSurv)) definiert. Die Berichte des internen Auditororgans sind vertraulich.

c. Kanton Wallis

Im Kanton Wallis ist das Finanzinspektorat das oberste kantonale Verwaltungsorgan der Finanzaufsicht und der Kontrolle über die Verwirklichung der Leistungsaufträge. Seine Rolle und seine Aufgaben sind im Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle sowie im vom Grossen Rat genehmigten Reglement vom 20. Mai 1981 betreffende das kantonale Finanzinspektorat festgelegt. Seine Berichte werden direkt dem Staatsrat und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats überwiesen. Sie sind nicht öffentlich.

Das Finanzinspektorat des Kantons Wallis zählt 16 VZÄ.

Am 12. September 2019 wurde ein Postulat eingereicht, das den Staatsrat aufforderte, die Einrichtung einer Obersten Aufsichtsbehörde nach dem Vorbild eines Rechnungshofs zu prüfen und vorzuschlagen. Dieses Postulat wurde am 9. März 2020 vom Walliser Grossen Rat abgewiesen.

d. Kanton Neuenburg

Im Kanton Neuenburg ist die Kantonale Finanzkontrolle (Contrôle cantonal des finances) das Finanzaufsichtsorgan des Staates Neuenburg. Sie zählt 9,65 Mitarbeitende. Ihre Tätigkeit ist im Finanzaufsichtsgesetz (Loi sur le contrôle des finances (LCCF) du 3 octobre 2006) und dem entsprechenden Reglement geregelt. Die Unabhängigkeit der Kantonalen Finanzkontrolle in der Erfüllung ihrer Aufgabe ist in Artikel 5 des Finanzaufsichtsgesetzes festgelegt. Ihre Berichte sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Im Kanton Neuenburg wurde die Frage nach einem Rechnungshof ebenfalls gestellt. 2017 wurde eine Verfassungsinitiative zur Schaffung eines Rechnungshofes eingereicht «Pour la création d'une Cour des comptes». Am 17. Januar 2020 hat der Staatsrat als Antwort darauf einen Berichtsentwurf

zuhanden des Grossen Rats in die Vernehmlassung geschickt. Seiner Auffassung nach birgt die Initiative, indem sie die Einführung einer zusätzlichen Kontrollebene vorschlägt, die Gefahr, dass die bestehenden Kontrollmechanismen der öffentlichen Tätigkeiten eher geschwächt als gestärkt werden. Der Staatsrat, der sich einigen Bestrebungen der Initianten anschliesst, schlägt in einem Gegenvorschlag die Stärkung des Subventionsgesetzes (loi sur les subventions) und des Finanzkontrollgesetzes (loi sur le contrôle des finances) vor.

e. Kanton Jura

Im Kanton Jura führt die Finanzkontrolle die routinemässige Prüfung des gesamten Finanzhaushalts durch und prüft jährlich die Staatsrechnung. Ihre Verantwortlichkeiten, Aufgaben sowie ihre Unabhängigkeit sind im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz (loi sur les finances cantonales du 18 octobre 2000) verankert. Sie zählt 6,9 VZÄ. Ihre Berichte werden nicht veröffentlicht. Die Wahl der Amtschefin/des Amtschefs der Finanzkontrolle (contrôleur général des finances) durch das Kantonsparlament ist eine Besonderheit des Kantons Jura.

Bei der Regierung wurde Anfang Jahr eine Anfrage eingereicht, die namentlich anregte, die Pensionierung des Amtsvorstehers für Überlegungen bezüglich Organisation und Aufgaben der Finanzkontrolle zu nutzen. In dieser Anfrage wird auch die Frage gestellt, ob im Kanton Jura ein Rechnungshof denkbar wäre.

3. Fazit

Der Staatsrat teilt die Absicht der Motionäre, das Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen zu bewahren und zu stärken. Er schliesst sich den Motionären auch punkto Anerkennung der Qualität und Seriosität der Arbeit des Finanzinspektorats an. Der Staatsrat ist aber gegen eine Umwandlung des Finanzinspektorats in einen Rechnungshof. Er ist auch gegen eine Wahl der oder des Verantwortlichen durch den Grossen Rat und die Verleihung des Status einer Magistratsperson. Dies hätte eine Politisierung der Funktion zur Folge und würde ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen.

Mit einem Rechnungshof wie in den Kantonen Waadt und Genf würde zusätzlich zum Finanzinspektorat und den bereits verschiedenen staatlichen Instanzen und Organen übertragenen Kontroll- und Evaluationsaufgaben eine weitere Behörde geschaffen. Dies würde ausserdem zu einem schwerfälligeren Staatsbetrieb ohne signifikanten Mehrwert führen, da nämlich die ähnlichen Zielvorgaben dieser zwei Einheiten zu Doppelspurigkeiten und einer Verwässerung der Controllingverantwortung führen können.

Weiter gibt der Staatsrat auch die beträchtlichen Betriebskosten eines aus Magistratspersonen zusammengesetzten Rechnungshofes zu bedenken.

Der Staatsrat unterstützt jedoch eine Stärkung des Finanzinspektorats. Damit kann sein Auftrag der Staatsfinanzkontrolle ausgebaut werden, um noch besser für die Herausforderungen und Entwicklungen gewappnet zu sein, mit denen unser Kanton unweigerlich konfrontiert ist. In welcher Form genau diese Stärkung des Finanzinspektorats erfolgen soll, wird von der Finanzdirektion geprüft und dem Staatsrat dann gegebenenfalls ein Vorschlag unterbreitet.

Nach dem Gesagten beantragt Ihnen der Staatsrat, diese Motion abzulehnen.

8. September 2020